

## REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-3.2.1-21-8085

### 1. Neufassung

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> wird bestätigt, dass das Bauprodukt

### Redbloc Ziegelfertigteil Ziegelwandelemente für den Massivbau

der Firma

### Redbloc Ziegelfertigteilsysteme Gesellschaft m.b.H.

A – 4600 Wels, Eferdingerstraße 175

hergestellt im Werk

### Redbloc Ziegelfertigteilsysteme Gesellschaft m.b.H.

A – 4600 Wels, Eferdingerstraße 175

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 1. Novelle - festgelegten Regelwerkes

### Verwendungsgrundsatz des OIB „Ziegelwandelemente für den Massivbau“, Ausgabe 2014.05 zusätzlich gilt: BTZ-0023

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH, A – 4060 Leonding, Schirmerstraße 12  
Nummer des Überwachungsvertrages: F 85

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> gilt die Registrierungsbescheinigung bis

**29.11.2023**

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013<sup>1</sup> zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt.  
Die Registrierungsbescheinigung umfasst 1 Seite.

*Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegender Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist, ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.*

**Die vorliegende Registrierungsbescheinigung ersetzt die Registrierungsbescheinigung**

**R-3.2.1-21-8085 vom 24.6.2021**



Für die Oö. Landesregierung

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub  
Leiter der Registrierungsstelle

Leonding, 5.8.2021

<sup>1</sup> LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2018